



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1993

Nummer 48

Gesetz-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	3. 8. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992	502
7126	23. 12. 1992	Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen mit Beitritt der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine gemeinsame staatliche Klassenlotterie	502
91	3. 8. 1993	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGÄndG)	503

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Staatsvertrages  
über die Vergabe von Studienplätzen  
vom 12. März 1992**  
Vom 3. August 1993

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 – bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204) – tritt nach seinem Artikel 22 Abs. 1 am 1. August 1993 in Kraft.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 27. Juli 1993 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (GV. NW. S. 316).

Düsseldorf, den 3. August 1993

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Herbert Schnoor

- GV. NW. 1993 S. 502.

7126

**Vereinbarung  
Vom 23. Dezember 1992**

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen – im folgenden „Länder“ genannt –, vertreten durch ihre Finanzminister (Finanzsenatoren), haben durch Vereinbarung vom 4. Dezember 1947 zum gemeinsamen Betriebe eine staatliche Klassenlotterie errichtet, die den Namen

Nordwestdeutsche Klassenlotterie  
früher Hamburger Klassenlotterie  
– im folgenden „Lotterie“ genannt – führt.

Dieser Vereinbarung, die am 7. November 1957 neu gefaßt wurde, ist mit Wirkung vom Beginn der 39. Lotterie das Saarland, vertreten durch den Minister des Innern, beigetreten. Daraufhin wurde die Vereinbarung am 8. Mai/11. Dezember 1968 nochmals neu gefaßt.

Mit Wirkung vom Beginn der 85. Lotterie (Ziehungsbeginn 28. September 1990) sind dieser Vereinbarung die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, jeweils vertreten durch den Minister/Senator für Finanzen, beigetreten.

Die Vereinbarung erhält mit Wirkung vom Beginn der 89. Lotterie (Ziehungsbeginn 25. September 1992) die folgende Fassung:

**Artikel 1  
Lotteriegebiet**

Die Lotterie wird im Gebiet der Länder betrieben.

**Artikel 2  
Lotterieausschuß**

(1) Für alle Fragen der Lotterie ist ein Lotterieausschuß zuständig. Dieser setzt sich aus je einem Bevollmächtigten der zuständigen Minister (Senatoren) der beteiligten Länder zusammen.

(2) Im Lotterieausschuß steht jedem Lande eine Stimme zu. Der Lotterieausschuß beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Artikel 4 dieser Vereinbarung kann nur geändert werden, wenn alle Mitglieder des Lotterieausschusses zustimmen.

(4) Der Lotterieausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten und der Vorsitzende

oder sein Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn diesem Verfahren von keinem Mitglied des Lotterieausschusses widersprochen wird.

(5) Stimmenübertragung auf ein von einem anderen Lande bestelltes Mitglied ist zulässig.

(6) Der Lotterieausschuß wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für jeweils zwei Lotterien. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Lotterieausschusses.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

**Artikel 3**

Bankenkonsortium. Durchführung der Lotterie

(1) Die Durchführung der Lotterie wird nach Maßgabe eines besonderen Vertrages einem Bankenkonsortium übertragen, das sich aus den Landesbanken der Länder oder anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten der Länder zusammensetzt.

(2) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind berechtigt, jeweils ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut zu Mitgliedern des Bankenkonsortiums zu ernennen. Solange diese Länder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, können sie ein anderes Mitglied des Bankenkonsortiums mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.

(3) Das Bankenkonsortium betreibt die Lotterie im Namen und für Rechnung der Länder. Es setzt eine Lotteriedirektion ein.

**Artikel 4**

Gewinn und Verlust. Lotteriesteuer

(1) Der Überschuß der Lotterie und die Lotteriesteuer werden wie folgt auf die Länder verteilt.

Es werden zwei Gruppen von Lotterie-Einnehmern (im folgenden auch für mehrere Lotterie-Einnehmer in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft) gebildet, deren Losumsätze getrennt zu erfassen sind. Nach dem Verhältnis der Losumsätze der beiden Gruppen werden der Überschuß lotterieweise und die Lotteriesteuer klassenweise mit unterschiedlichen Quoten auf die Länder verteilt.

Für die Zusammensetzung der beiden Gruppen und die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei jeder Gruppe gilt folgendes:

a) Der Überschuß und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnehmern entfallen, die bereits für die 88. Lotterie Lose vertrieben haben, werden nach festen Quoten verteilt, und zwar erhalten die Länder

Berlin	6,41%
Brandenburg	3,14%
Freie Hansestadt Bremen	1,90%
Freie und Hansestadt Hamburg	16,89%
Mecklenburg-Vorpommern	2,76%
Niedersachsen	20,22%
Nordrhein-Westfalen	37,71%
Saarland	2,05%
Sachsen-Anhalt	3,46%
Schleswig-Holstein	5,46%

b) Der Überschuß und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnehmern entfallen, die den Losvertrieb zur 89. Lotterie oder zu einer späteren Lotterie neu aufnehmen, werden nach variablen Quoten verteilt, die wie folgt ermittelt werden:

Der Losumsatz jedes Spielteilnehmers mit Wohnsitz in einem der die Lotterie veranstaltenden Länder wird dem Land zugeordnet, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Losumsätze von Spielteilnehmern mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Länder und von Lotterie-Einnehmern aufgrund von Lagerlosen werden den Ländern entsprechend dem Verhältnis der von allen Lotterie-Einnehmern insgesamt in den einzelnen Ländern

umgesetzten Lose zugeordnet. Wohnsitz ist beim Versand der Lose der Ort, an den der Lotterie-Einnehmer die Lose versendet, beim Tafelgeschäft der Verkaufsort.

Die Wohnsitze der Spielteilnehmer und die Anzahl der an sie verkauften Lose werden einmal pro Lotterie, und zwar jeweils unmittelbar vor der ersten Ziehung der dritten Klasse, ermittelt. Der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Verteilungsschlüssel ist bei der Verteilung der Überschüsse der laufenden Lotterie und bei der Abgabe der Lotteriesteuererklärungen für die vierte bis sechste Klasse der laufenden Lotterie und für die erste bis dritte Klasse der Folge-Lotterie zugrunde zu legen.

(2) Für die Zuordnung von Lotterie-Einnehmern zu den beiden Gruppen gilt im Falle von Übernahmen folgendes:

- Übernimmt ein Lotterie-Einnehmer das Geschäft eines anderen Lotterie-Einnehmers, so wird der gesamte Losumsatz von der Klasse an, in der die Übernahme vollzogen wird, der Gruppe von Lotterie-Einnehmern zugeordnet, der der übernehmende Lotterie-Einnehmer angehört.
- Übernimmt eine bisher nicht oder seit weniger als einem Jahr als Lotterie-Einnehmer zugelassene Person das Geschäft eines Lotterie-Einnehmers oder wird das Geschäft eines Lotterie-Einnehmers unter dem alten Namen fortgeführt, so ändert sich die bisherige Zuordnung nicht.

(3) Die gleiche Regelung gilt für etwaige Fehlbeträge, soweit sie nicht aus Rücklagen gedeckt werden können.

(4) Die Länder haben zum Zwecke des Ausgleichs von Planspielrisiken eine Rücklage gebildet. Über Zuführungen zu oder Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet der Lotterieausschuß. Bei der Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel zugrunde zu legen, der für die zu diesem Zeitpunkt laufende Lotterie nach Absatz 1 ermittelt wurde.

#### Artikel 5

##### Dauer der Vereinbarung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Jeder Vertragspartner kann aus der Lotterie ausscheiden. Dies muß ein Jahr vor dem Schluß einer Lotterie erklärt werden.

(2) Für eine Auseinandersetzung bei Auflösung der Lotterie oder bei Ausscheiden eines Vertragspartners gilt Artikel 4 entsprechend.

Berlin, den 7. Dezember 1992

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

gez. Wilken Büssow

Potsdam, den 11. Dezember 1992

Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

gez. Baesecke

Bremen, den 7. Dezember 1992

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Finanzen

Im Auftrag

gez. Keller

Hamburg, den 7. Dezember 1992

Freie und Hansestadt Hamburg  
- Finanzbehörde -

gez. Dr. v. Obstfelder

Schwerin, den 23. Dezember 1992

Die Finanzministerin des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
gez. Burke

Hannover, den 7. Dezember 1992

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrag

gez. Lauenstein

Düsseldorf, den 3. Dezember 1992

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Dr. Volker Oerter

Saarbrücken, den 3. Dezember 1992

Saarland  
Ministerium des Innern

Im Auftrag

gez. Lensch

Magdeburg, den 10. Dezember 1992

Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

gez. Dr. Piduch

Kiel, den 3. Dezember 1992

Die Finanzministerin  
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

gez. Dr. Speck

- GV NW 1993 S. 502.

91

#### Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGÄndG)

Vom 3. August 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art

1. längs der Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“

2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluß erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt

oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe versagt wird. Diese Belange sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen zu beachten.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei geplanten Landesstraßen und Kreisstraßen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung

„(4) Befürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatz 1 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen versagt wird. Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium für bestimmte Fälle allgemein festlegen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.“

f) In Absatz 5 wird das Zitat „(§§ 9, 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes)“ durch das Zitat „(§ 9 des Baugesetzbuches)“ ersetzt.

g) Absätze 6 und 7 entfallen.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

2. § 29 entfällt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1993

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
Herbert Schnoor

(L.S.)

Der Minister  
für Stadtentwicklung und Verkehr  
Fanz-Josef Kniola

- GV. NW. 1993 S. 503.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100 Tel. (0211) 96 82-238 (8 00-12 30 Uhr) 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82-241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359